

Fischerei im Wisterenweiher Märstetten

VORSCHRIFTEN

Merkblatt und Hinweise auf spezielle Vorschriften des Gesetzes über die Fischerei des Kantons Thurgau und der Bürgergemeinde Märstetten, die eingehalten werden müssen.

1. Fischerkarte, Jugendkarte für Einheimische, Ausweise

Das Fischen im Wisterenweiher ist nur mit Bewilligung der Bürgergemeinde Märstetten gestattet. Für die Erteilung einer Fischerbewilligung ist die Erlangung des Sachkundenachweises für die Fischerei erforderlich. Als Sachkundenachweis werden insbesondere anerkannt;

- Sachkundenachweis Fischerei des Netzwerks Anglerausbildung
- Thurgauische Sportfischerprüfung, Schweiz. Sportfischerprüfung, Schweizer Sportfischerbrevet
- Fischereischeine u. Ausweise über die in Deutschland, Österreich und FL bestandenen Sportfischerprüfungen
- Kantonale Fischerkarte

2. Fanggeräte

Der Patentinhaber darf mit max. zwei Angelruten gleichzeitig fischen. Diese müssen dauernd unter Kontrolle sein. Wer mit der Gerätschaft eines Patentinhabers und unter dessen Aufsicht fischt oder dem Patentinhaber beim Fischen hilft, bedarf keines Patentes.

- Die Verwendung von Goldangeln und die Widerhaken sind verboten!
- Die Angelgeräte müssen durch den Fischer/die Fischerin ständig beaufsichtigt sein.

3. Verwendung von Köderfischen

Die Verwendung lebender Köderfische ist verboten.

Als Köderfische dürfen nur einheimische Fische verwendet werden, die im Einzugsgebiet vorkommen.

4. Schonzeiten und Schonmasse

Hecht	16. Februar – 15. April	50 cm
Zander	15. April – 31. Mai	35 cm
Barsch, Egli		15 cm

Es gelten die Schonzeiten und Schonmasse gemäss Fischereigesetz und Fischereiverordnung TG

5. Nachtfischerei

Das Fischen von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr ist verboten.

6. Haftpflicht

Für Schäden, welche jemandem durch die Ausübung der Fischerei zugefügt werden, sind die Fischereiberechtigten verantwortlich.

7. Rücksicht

Die Fischer/Fischerinnen sind gehalten, gegenüber dem Badebetrieb Rücksicht zu nehmen.

8. Ordnung

Die Inhaber/Inhaberinnen der Fischereiberechtigung verpflichten sich, für Ordnung am und um den Weiher zu sorgen. Bei Nichtbefolgung können die Grundeigentümerinnen Fehlbare mit dem Entzug der Fischerkarte bestrafen (ohne Rückzahlung des Kartenpreises).

9. Einhaltung der Gesetzesvorschriften

Die Fischereiberechtigten sind verantwortlich, dass die eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Vorschriften über Fischerei und Naturschutz eingehalten werden.

10. Kontaktadresse

Manuel Tschirren	8560 Märstetten	Tel. 078 830 19 88
Remo Breitenmoser	8560 Märstetten	Tel. 078 852 21 31

FISCHERKARTEN

Fischerkarten können bequem per Twint gekauft werden.

Bitte bei Twint-Überweisung Vor- und Nachnamen eingeben!

Nachfolgend die Preise:

Wochenkarte:

Erwachsene: 25.-

Jugendliche (bis 16 Jahre): 10.-

Monatskarte:

Erwachsene: 45.-

Jugendliche (bis 16 Jahre): 20.-

Jahreskarte:

Märstetter: 150.-

Auswärtige: 250.-



WHATSAPP GRUPPE



**Du möchtest uns Feedback geben?
Du möchtest deinen Fangerfolg mit uns teilen?
Dann tritt unserer WhatsApp Gruppe bei.**

Scanne diesen QR-Code mit der Kamera in WhatsApp oder lade ihn hoch, um dieser Gruppe beizutreten.

Fischen@Wisterenweiher

WEIHERREGELN

- Kehricht ablagern verboten
- Bitte verlassen Sie das Areal aufgeräumt und nehmen Sie ihren Abfall wieder mit
- Das vorhandene Brennholz ist für die Grillstelle bestimmt und darf nicht abtransportiert werden
- Fehlbare Personen werden angezeigt
- Das Areal wird videoüberwacht (siehe Video-Reglement auf www.maerstetten.ch)
- Nehmen Sie Rücksicht auf die anderen Benutzer des Areals
- Der Aufenthalt auf diesem Grundstück erfolgt auf eigene Gefahr
- Die Bürgergemeinde Märstetten lehnt jede Haftung bei Unfällen ab



BÜRGERGEMEINDE
MÄRSTETTEN

